



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**  
vom 14.10.2020

### **Bayerischer Ethikrat**

Auf meine Anfrage zum Plenum am 23.09.2020, Drs. 18/10152, räumte die Staatsregierung ein, dass die Aufstellung eines Bayerischen Ethikrates zwar „weit fortgeschritten“ sei, die Einsetzung des Gremiums aber noch ausstehe, ebenso wie die Ernennung der dazugehörigen Mitglieder und die Festlegung des entsprechenden Aufgabenbereichs. Demgegenüber stehen Presseartikel, wie z. B. im Sonntagsblatt vom 26.03.2020 und in der Augsburger Allgemeinen vom 18.04.2020, die vom Bayerischen Ethikrat als bereits vorhandenem Gremium berichten.

Zudem ernannte Ministerpräsident Dr. Markus Söder persönlich bereits im November 2019 eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens für den – offenbar damals noch nicht vorhandenen – Bayerischen Ethikrat. Am 24.03.2020 kündigte Ministerpräsident Dr. Markus Söder darüber hinaus an, ein zusätzliches Dreiergremium – „Dreierat Grundrechtsschutz“ – werde die derzeit notwendigen, einschneidenden Maßnahmen in der Pandemie überwachen und prüfen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 01.10.2020 wurde schließlich aktuell mitgeteilt, ein Bayerischer Ethikrat sei vom Ministerrat zu diesem Datum eingesetzt worden. Dieses Vorgehen führt zu Verwirrung und wirft zahlreiche Fragen auf. Völlig unklar ist, auf welchen rechtlichen Grundlagen, mit welchem Aufgabenbereich, insbesondere in welcher Unabhängigkeit, auch gegenüber der Staatsregierung sich dieser Bayerische Ethikrat künftig entfalten soll.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gründung des Bayerischen Ethikrates..... 2
  - a) Wann wurde dieses Gremium gegründet? ..... 2
  - b) Durch wen erfolgte diese Entscheidung bzw. Gründung eines Bayerischen Ethikrates? ..... 2
  - c) Von wem wurden seine Mitglieder berufen bzw. eingesetzt? ..... 2
  
2. Mitglieder des Bayerischen Ethikrates..... 2
  - a) Welches Auswahlverfahren liegt der nunmehr am 01.10.2020 mitgeteilten Zusammensetzung des Bayerischen Ethikrates zugrunde? ..... 2
  - b) Durch wen wurde der Vorstand berufen bzw. gewählt?..... 2
  - c) Wie lang dauert die Amtsperiode des Vorstands? ..... 2
  
3. Aufgabenfeld des Bayerischen Ethikrates ..... 3
  - a) Wo sind die Aufgaben des Bayerischen Ethikrates definiert (bitte Inhalt der Aufgaben angeben)? ..... 3
  - b) Inwiefern grenzt sich die Arbeit des Bayerischen Ethikrates von der Arbeit des bereits bestehenden und renommierten Deutschen Ethikrates ab bzw. ergänzt sie? ..... 3
  - c) Wie wird die Errichtung eines Ethikrates speziell für Bayern angesichts des Umstands begründet, dass Ethik keine Ländergrenzen kennt? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 4. | Rechtliche Grundlagen des Bayerischen Ethikrates.....   | 3 |
| a) | Ist die Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Staatsregierung als gesetzliche Grundlage, analog dem Ethikratgesetz (EthRG), geplant (bitte mit Angabe des Zeitpunkts)? .....   | 3 |
| b) | Gibt es andere rechtliche Grundlagen für die Fragen zu 1, 2, 3, 5 (bitte Angabe der Rechtsgrundlagen)?.....   | 3 |
| c) | Wie wird die Unabhängigkeit eines solchen Gremiums gegenüber der Staatsregierung sichergestellt, falls nicht – entsprechend dem Deutschen Ethikrat – das demokratietheoretisch wichtige Verfahren angewandt wird, den Rat paritätisch durch Landtag und Staatsregierung zu besetzen und den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder wählen zu lassen? ..... | 3 |
| 5. | Finanzielle Ausstattung des Bayerischen Ethikrates .....  | 4 |
| a) | Aus welchen Mitteln wird der Bayerische Ethikrat finanziert? .....  | 4 |
| b) | Erhalten seine Mitglieder eine Aufwandsentschädigung und/oder Kostenerstattung (falls ja, bitte mit Angabe zur Höhe des Betrags bzw. zur Art und Weise [Sach- und Personalmittel])?.....  | 4 |
| c) | Wie sind Budget und ggf. Aufwandsentschädigung geregelt bzw. festgeschrieben (bitte Angabe der rechtlichen Grundlagen)? .....   | 4 |
| 6. | Abgrenzung zwischen Bayerischem Ethikrat und „Dreierat Grundrechtsschutz“.....  | 4 |
| a) | Unterscheiden sich beide Gremien in Funktion, Arbeitsweise und Unabhängigkeit gegenüber der Staatsregierung (bitte Unterscheidungskriterien angeben)? .....   | 4 |
| b) | Aus welchen Gründen erfolgt die Beratung der Staatsregierung zu „Grundrechtsschutz“ und „bayerischer Ethik“ durch zwei getrennte Gremien? .....   | 4 |
| c) | Ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Gremien zulässig? .....  | 4 |

## Antwort

der Staatskanzlei  
vom 18.11.2020

1. **Gründung des Bayerischen Ethikrates**
  - a) **Wann wurde dieses Gremium gegründet?**
  - b) **Durch wen erfolgte diese Entscheidung bzw. Gründung eines Bayerischen Ethikrates?**
  - c) **Von wem wurden seine Mitglieder berufen bzw. eingesetzt?**

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Bayerischen Ethikrat eingesetzt und den Personalvorschlägen für seine Besetzung zugestimmt.

2. **Mitglieder des Bayerischen Ethikrates**
  - a) **Welches Auswahlverfahren liegt der nunmehr am 01.10.2020 mitgeteilten Zusammensetzung des Bayerischen Ethikrates zugrunde?**
  - b) **Durch wen wurde der Vorstand berufen bzw. gewählt?**
  - c) **Wie lang dauert die Amtsperiode des Vorstands?**

Die Mitglieder sowie die/der Vorsitzende des Bayerischen Ethikrates werden vom Ministerpräsidenten berufen. Die Zusammensetzung spiegelt die gesamte Bandbreite ethisch relevanter Themenbereiche wider. Das Gremium ist geschlechterparitätisch besetzt. Mitgliedschaft und Amtsperiode des/der Vorsitzenden enden jeweils mit dem Ablauf einer Legislaturperiode.

### **3. Aufgabenfeld des Bayerischen Ethikrates**

#### **a) Wo sind die Aufgaben des Bayerischen Ethikrates definiert (bitte Inhalt der Aufgaben angeben)?**

Der Bayerische Ethikrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Ministerrat in der Sitzung vom 01.10.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Die Geschäftsordnung definiert als Auftrag des Bayerischen Ethikrates die unabhängige fachliche Beratung der Staatsregierung in ethischen Fragen der Lebenswissenschaften, der Werte und Bioethik, der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, Digitalisierung und künstlichen Intelligenz sowie der Wirtschaftsethik, Ökologie und Nachhaltigkeit. Der Ethikrat soll zu einer gesellschaftlichen Diskussion auf diesen Themenfeldern beitragen und sich fachübergreifend mit ethischen Fragestellungen auseinandersetzen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen.

#### **b) Inwiefern grenzt sich die Arbeit des Bayerischen Ethikrates von der Arbeit des bereits bestehenden und renommierten Deutschen Ethikrates ab bzw. ergänzt sie?**

#### **c) Wie wird die Errichtung eines Ethikrates speziell für Bayern angesichts des Umstands begründet, dass Ethik keine Ländergrenzen kennt?**

Neben seiner Aufgabe, Impulse für ethische Diskussionen in der Gesellschaft zu setzen, soll der Bayerische Ethikrat gerade die Staatsregierung in aktuellen ethischen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unmittelbar beraten.

Obwohl es sich um zwei voneinander unabhängige Gremien handelt, soll der Bayerische Ethikrat im Übrigen mit dem Deutschen Ethikrat und internationalen Ethikräten zusammenarbeiten (Modell des gegenseitigen Beratens).

### **4. Rechtliche Grundlagen des Bayerischen Ethikrates**

#### **a) Ist die Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Staatsregierung als gesetzliche Grundlage, analog dem Ethikratgesetz (EthRG), geplant (bitte mit Angabe des Zeitpunkts)?**

Die Staatsregierung kann sich jederzeit von externen Sachverständigen beraten lassen und Kommissionen einsetzen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht. Im Übrigen hat der Ministerrat den Bayerischen Ethikrat als Weiterentwicklung der mit Ablauf der 17. Legislaturperiode beendeten Bayerischen Bioethik-Kommission eingesetzt. Einsetzungsverfahren und Entwurf der Geschäftsordnung sind in Anlehnung an die bisherige Praxis ausgestaltet.

#### **b) Gibt es andere rechtliche Grundlagen für die Fragen zu 1, 2, 3, 5 (bitte Angabe der Rechtsgrundlagen)?**

Die Geschäftsordnung des Bayerischen Ethikrates regelt Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums abschließend.

#### **c) Wie wird die Unabhängigkeit eines solchen Gremiums gegenüber der Staatsregierung sichergestellt, falls nicht – entsprechend dem Deutschen Ethikrat – das demokratietheoretisch wichtige Verfahren angewandt wird, den Rat paritätisch durch Landtag und Staatsregierung zu besetzen und den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder wählen zu lassen?**

Der Bayerische Ethikrat ist ein Beratungsgremium der Staatsregierung, weshalb eine Beteiligung des Landtags bei der Besetzung nicht erfolgt ist.

Die Mitglieder stehen in keinem Weisungs- und/oder Abhängigkeitsverhältnis zur Staatsregierung. Nach ausdrücklicher Regelung der Geschäftsordnung vertreten sie ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

- 5. Finanzielle Ausstattung des Bayerischen Ethikrates**
- a) **Aus welchen Mitteln wird der Bayerische Ethikrat finanziert?**
  - b) **Erhalten seine Mitglieder eine Aufwandsentschädigung und/oder Kostenersatzung (falls ja, bitte mit Angabe zur Höhe des Betrags bzw. zur Art und Weise [Sach- und Personalmittel])?**
  - c) **Wie sind Budget und ggf. Aufwandsentschädigung geregelt bzw. festgeschrieben (bitte Angabe der rechtlichen Grundlagen)?**

Nach Regelung in der Geschäftsordnung üben die Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben gegenüber dem Freistaat Bayern lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Der/die Vorsitzende erhält eine Entschädigung von 1.000 Euro monatlich. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln der Staatskanzlei. Insgesamt sind für den Ethikrat im Ein-Jahres-Haushalt 2021 30.000 Euro vorgesehen. Dies umfasst auch die Mittel für Veröffentlichungen, Materialaufwand und Organisation der Sitzungen.

- 6. Abgrenzung zwischen Bayerischem Ethikrat und „Dreierat Grundrechtsschutz“**
- a) **Unterscheiden sich beide Gremien in Funktion, Arbeitsweise und Unabhängigkeit gegenüber der Staatsregierung (bitte Unterscheidungskriterien angeben)?**
  - b) **Aus welchen Gründen erfolgt die Beratung der Staatsregierung zu „Grundrechtsschutz“ und „bayerischer Ethik“ durch zwei getrennte Gremien?**

Der „Dreierat Grundrechtsschutz“ befasst sich in erster Linie mit Fragen des Grundrechtsschutzes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Der Aufgabenkreis des Dreierats ist daher thematisch und zeitlich begrenzt.

Der Bayerische Ethikrat wird sich mit der gesamten Bandbreite ethischer Fragen beschäftigen. Während der Dreierat nur aus drei Mitgliedern besteht, gehören dem Bayerischen Ethikrat 18 Mitglieder an. Dementsprechend sind dem Dreierat schneller Ad-hoc-Stellungnahmen möglich. Die kurzen Befristungen der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen und die Eilbedürftigkeit der Entscheidungen erfordern in der Regel schnelles Handeln.

- c) **Ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Gremien zulässig?**

Frau Susanne Breit-Keßler ist Mitglied und Vorsitzende beider Gremien. Ein Ausschlussgrund für eine gleichzeitige Mitgliedschaft besteht nicht.